

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/10/15 4Ob37/02y,  
7Ob116/03i, 7Ob90/12d, 6Ob109/20b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2002

## Norm

MaklerG §7 Abs1

MaklerG §15 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Ist das vermittelte Geschäft aufschiebend bedingt und wird es vor Eintritt der Bedingung einvernehmlich aufgelöst, so steht dem Makler eine Provision nur bei absichtlicher Provisionsverhinderung oder bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG zu. Der Nachweis, dass die Bedingung eingetreten wäre, genügt nicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 37/02y  
Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 37/02y  
Veröff: SZ 2002/133
- 7 Ob 116/03i  
Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 116/03i  
Auch; Beisatz: Tritt die Bedingung (grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Vertrages) wie hier nicht ein, steht ein Provisionsanspruch nur dann zu, wenn eine Vereinbarung nach § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG getroffen wurde oder nach allgemeinen Grundsätzen, wenn behauptet und bewiesen wird, dass der Auftraggeber die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung wider Treu und Glauben vereitelt hat, also letztlich absichtlich die Provision vereitelt hat. (T1)
- 7 Ob 90/12d  
Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 90/12d  
Vgl auch
- 6 Ob 109/20b  
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 109/20b  
nur: Ist das vermittelte Geschäft aufschiebend bedingt und wird es vor Eintritt der Bedingung einvernehmlich aufgelöst, so steht dem Makler eine Provision nur bei absichtlicher Provisionsverhinderung oder bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 15 Abs 1 Z 1 MaklerG zu. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116974

## Im RIS seit

14.11.2002

## Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)